

Januar 2017

Merkblatt

Aufzeichnungspflicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Verordnung (EG) 1107/2009 und § 11 PflSchG

Wer Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken anwendet, ist rechtlich verpflichtet, Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. Nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis dient die Dokumentation der kritischen Analyse der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln am jeweiligen Standort. Die Analyse sollte insbesondere dazu genutzt werden, die Notwendigkeit der Pflanzenschutzmittelanwendungen zu überprüfen und mögliche Einsparpotenziale für die Zukunft festzustellen.

I. Rechtsrahmen - Pflichten des Anwenders und des Betriebsleiters -

Die rechtlichen Anforderungen für die Aufzeichnungspflichten ergeben sich seit 2012 zum einen aus Artikel 67 der Verordnung (EG) 1107/2009 sowie aus § 11 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG). Die zentralen Aufzeichnungsanforderungen richten sich seither an den beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln.

Gemäß Artikel 67 der Verordnung 1107/2009 haben berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die sie verwenden, zu führen, in denen die **Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels**, der **Zeitpunkt** der Verwendung, die verwendete **Menge**, die behandelte **Fläche** und die **Kulturpflanze**, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind. Verstöße gegen diese Aufzeichnungspflichten können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden und außerdem zur Kürzung von EU-Direktzahlungen führen (s. u.).

Darüber hinaus verpflichtet § 11 PflSchG den Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes, die gemäß Artikel 67 der Verordnung 1107/2009 erforderlichen Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betriebes unter Angabe des jeweiligen **Anwenders** zusammen zu führen. Verstöße gegen diese Anforderungen des § 11 PflSchG können ebenso wie Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten gemäß der Verordnung 1107/2009 zur Kürzung von EU-Direktzahlungen führen.

II. Aufzeichnungsanforderungen im Einzelnen

Welche konkreten Anforderungen an die pflanzenschutzrechtlichen Aufzeichnungspflichten gestellt werden, wird durch folgende Empfehlungen und Hinweise erläutert.

1. Form der Aufzeichnungen

- Alles ist erlaubt (elektronisch, handschriftlich): Schlepperkladde, Betriebsheft, Schlagkartei, Kulturkartei, Rechnung Lohnempfänger (mit vollständigen Angaben lt. den Vorgaben der Verordnung 1107/2009 und des PflSchG)
- Es sollte generell ein Aufzeichnungsmuster gewählt werden, welches gewährleistet, dass immer alle in der EU-Verordnung und im PflSchG geforderten Angaben dokumentiert werden
- Abkürzungen (z. B. für Mittel, Anwender, Kultur) sind erlaubt, solange den Aufzeichnungen eine entsprechende Erklärung für die verwendeten Abkürzungen beiliegt.
- Ein **Muster-Aufzeichnungsformblatt** der Landwirtschaftskammer steht zur Verfügung (siehe pdf-Datei als Anlage).

2. Zeitpunkt der Aufzeichnungen:

- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß den Grundsätzen für die gute fachliche Praxis zeitnah zu dokumentieren. Spätestens zum Ende des Kalenderjahres müssen die Aufzeichnungen des laufenden Jahres vollständig und richtig vorliegen. Die zuständige Behörde kann bei aktueller Veranlassung die Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.

3. Wer muss aufzeichnen?

- Verantwortlich sind immer der berufliche Verwender und darüber hinaus der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes, auch bei Anwendung durch Dritte!
- Bei Anwendung durch Dritte gilt Folgendes: Der Lohnunternehmer hat bei Anwendung für einen Kunden vollständige Aufzeichnungen gemäß Artikel 67 der EU-Verordnung zu führen (siehe oben unter I.). Der Dienstleister als beruflicher Anwender muss damit rechnen, dass die ordnungsgemäßen und vollständigen Aufzeichnungen zu von ihm durchgeführten Lohnanwendungen im Rahmen von Betriebskontrollen durch die zuständige Behörde auch bei ihm überprüft werden. Beanstandungen, die Verstöße gegen Artikel 67 der Verordnung 1107/2009 darstellen, können zu Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Dienstleister führen

Der Auftraggeber (z.B. Landwirt) hat einen Anspruch an den Dienstleister, zeitnah, spätestens jedoch am Ende eines Kalenderjahres alle in Artikel 67 geforderten Aufzeichnungen einschließlich der jeweiligen PSM-Anwender von dem Dienstleister und primär Aufzeichnungspflichtigen zu erhalten, da der Auftraggeber seinerseits im Sinne des § 11 PflSchG verpflichtet ist, die Aufzeichnungen unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen.

Der Kunde (z.B. Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes) hat bei Aufzeichnungen durch den Lohnunternehmer (z.B. in Rechnungsforn) die rechtlich relevanten Aufzeichnungsparameter auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen und ggf. in Abstimmung mit dem Anwender einvernehmlich zu korrigieren bzw. zu vervollständigen.

- Die ordnungsgemäße Aufzeichnung durch einen Dritten (Dienstleister) sollte vertraglich festgehalten werden, da diese für den Auftraggeber (Landwirt) direktzahlungsrelevant ist.

4. Name

- Die Person, die tatsächlich die Maßnahme durchführt. Wenn im Jahresverlauf immer dieselbe Person anwendet, reicht einmaliges Erfassen des Namens
- Wenn Azubi PSM ausbringt, Namen des Azubi und des Ausbilders erfassen (einmaliges Erfassen des Letzteren reicht aus, wenn im Aufzeichnungsjahr der Ausbilder nicht wechselt)

5. Anwendungsfläche

- Schlag, Feldstück, eine oder mehrere Flächen mit einheitlicher Bewirtschaftung (Definition Bewirtschaftungseinheit: mehrere Schläge, oder andere Flächeneinheiten, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart bestellt sind)
- auch Gesamtflächennutzungsnachweis (GFN) als Basis für die Flächenangaben möglich (Vorteil: weniger Schreibarbeit, da Schlagnummern aus GFN übernommen werden können)
- WICHTIG: Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein: es muss nachvollziehbar sein, auf welcher Fläche welches PSM wann und von wem angewendet wurde
- Niedersachsen empfiehlt daher die schlagspezifische Aufzeichnung
- Bei nicht schlagspezifischer Aufzeichnung müssen evtl. Aufzeichnungen für die eindeutige schlagbezogene Zuordnung der dokumentierten Anwendungsfläche beigelegt werden (z. B. Beiblatt mit schlagspezifischer Zuordnung)
- Bei Gartenbaubetrieben oder im Feldgemüseanbau gibt es oft keine eindeutigen, dauerhaften Abgrenzungsmöglichkeiten benachbarter Teilflächen. Vorschlag hier: Eintragungen in Luftbildaufnahme oder Lageplan mit Jahres- und Beetangaben

6. Anwendungsdatum

- Die Behandlung auf „einer Fläche“ erfolgt i.d.R. innerhalb eines Tages, gelegentlich auch innerhalb mehrerer Tage. Die Aufzeichnung eines Anwendungszeitpunktes von mehreren Tagen kommt nur in Betracht für einzelne Flächen, bei denen Teilflächen an den entsprechenden

Tagen behandelt wurden. Sofern sich bei diesen Teilflächenbehandlungen Abweichungen für einzelne vorgeschriebene Aufzeichnungsparemeter ergeben haben (z.B. Anwender oder Pflanzenschutzmittel), ist eine separate Aufzeichnung erforderlich. Abweichungen von mehr als 3 Tagen sind in der Dokumentation zu erklären (z. B. witterungsbedingt, Reparatur des Pflanzenschutzgerätes etc.).

7. Verwendetes Pflanzenschutzmittel

- Es ist die vollständige und korrekte Bezeichnung des Mittels aufzuzeichnen, da anderenfalls nicht eindeutig nachvollzogen werden kann, ob das verwendete Produkt über eine Zulassung verfügte und in zulässiger Weise angewandt wurde.

Beispiele: - „*Roundup TURBOplus*“ statt „*Roundup*“ oder „*Glyphosat*“

- „*Betanal Expert*“ oder „*Betanal Maxxpro*“ statt „*Betanal*“

- „*Ridomil Gold MZ*“ oder „*Ridomil Gold Combi*“ statt „*Ridomil*“

- Bei „Combi-Packs“ müssen die Bezeichnungen der einzelnen PSM sowie deren jeweilige Aufwandmengen angegeben werden
- Achtung bei Parallelhandels-Pflanzenschutzmitteln: Es ist die Bezeichnung des Parallelhandelsmittels aufzuzeichnen, und nicht der Name des in Deutschland zugelassenen Referenzmittels. Dies gilt auch dann, wenn auf Lieferschein / Rechnung fälschlicherweise die Bezeichnung des deutschen Referenzmittels ausgewiesen ist. Beim Handel sind korrekte Produktbezeichnungen auf Lieferscheinen und Rechnungen zu verlangen.

8. Aufwandmenge

- Die bei der Behandlung tatsächlich eingesetzte Menge in kg, g, l, ml pro Flächeneinheit
- Die Angabe der behandelten Fläche in ha und der ausgebrachten Menge in kg, g, l oder ml, wie z. B. bei Abrechnungen von Lohnunternehmern reicht nicht aus

9. Kultur

- Aufgezeichnet werden muss die Kultur, die behandelt wurde
 - Für das Mittel zugelassene Kulturen, wie sie in der Gebrauchsanleitung bzw. der behördlichen Genehmigung stehen

10. Schaderreger (Aufzeichnungen seit 2012 nur optional)

- Der Schaderreger, der bekämpft wurde
 - Im Sinne der guten fachlichen Praxis und des eigenen Resistentmanagements ist die zusätzliche freiwillige Aufzeichnung des Schaderregers dringend zu empfehlen

Hinweise dazu:

- Anwendungsgebiet = Indikation = Kultur + Schaderreger/ Behandlungszweck (immer Beides - Kultur und Schaderreger - angeben)
- Nur zugelassene Indikationen/Anwendungsgebiete aufzeichnen, exakt wie sie in der Gebrauchsanleitung bzw. der behördlichen Genehmigung stehen
- Erlaubt: Eingrenzung eines breiten Anwendungsgebietes, Beispiel: „*Vogelmiere*“ statt „*zweikeimblättrige Unkräuter*“
- Nicht erlaubt: Verallgemeinerung spezieller Anwendungsgebiete, Beispiel: „*Pilze*“ statt „*Echter Mehltau*“, „*Septoria*“, „*Braunrost*“
- Die Bezeichnung „Unkräuter“ oder „Unkraut“ für z. B. „*einjährige, zweikeimblättrige Unkräuter*“ wird toleriert, bei Behandlung gegen Rost sollte allerdings näher spezifiziert werden („*Braunrost*“ oder „*Gelbrost*“)
- Bei mehreren zu bekämpfenden Schaderregern reicht die Nennung des vorwiegend zu bekämpfenden Schaderregers aus
- Bei Anwendung von mehr als einem PSM in einem Spritzgang zur Behandlung mehrerer unterschiedlicher Schaderreger müssen für jedes Mittel der zu bekämpfende Schaderreger angegeben werden
- Falls ein Pflanzenschutzmittel gegen zwei unterschiedliche Schaderreger zugelassen ist, jedoch in unterschiedlichen Kulturen, ist bei der Aufzeichnung immer nur die einzelne Indikation (Schaderreger/ Kultur) zu nennen, mit der behandelt worden ist (Beispiel: „*Blattfleckenkrankheit/Gerste*“ oder „*Septoria/Weizen*“, nicht jedoch „*Blattfleckenkrankheit/Septoria/Gerste*“ oder „*Blattfleckenkrankheit/Septoria/Weizen*“)
- „*Erwünschte Nebenwirkungen*“ stellen kein zugelassenes / genehmigtes Anwendungsgebiet dar und sollten daher nur dann als Hinweis mit aufgeführt werden, wenn zusätzlich das zugelassene/genehmigte Anwendungsgebiet aufgeführt wird (Beispiele: Wirkung gegen Ackerfuchsschwanz, Windhalm, einjährige Rispe in Winterweizen und Wintertriticale, Nebenwirkung gegen Weidelgräser; Wirkung gegen Phytophthora, Nebenwirkung Alternaria)
- Beanstandet wird eine Liste aller gängigen Indikationen für die verschiedenen verwendeten Pflanzenschutzmittel als Beilage z. B. zur Schlagkartei, ohne dass ein direkter Bezug zur jeweiligen durchgeführten Anwendung besteht
- Empfehlung: Schlagkarteiprogramme nutzen (Verknüpfung von Anwendungsgebiet / Mittel / Aufwandmenge).

11. Sonderfall Saatgutbehandlung

Die Saatgutbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln (Beizung) fällt ebenfalls unter die pflanzenschutzrechtliche Aufzeichnungsverpflichtung. Hierfür sind gegenüber den flächenbezogenen Aufzeichnungen die folgenden Anpassungen vorzunehmen:

- Angaben zur Identifizierung der behandelten Saatgutpartie (z.B. Anerkennungsnnummer oder sonstiger Herkunftsangabe statt Anwendungsfläche)
- Aufwandmenge in ml / dt statt kg / ha.

Ein **Muster-Aufzeichnungsbformblatt** der Landwirtschaftskammer für Saatgutbehandlungen (Beizungen) mit Pflanzenschutzmitteln steht zur Verfügung (siehe pdf-Datei als Anlage).

12. Aufbewahrungspflicht

Mind. 3 Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnungen folgt.

III. Überwachungen zur Beachtung der Aufzeichnungspflicht durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden in Niedersachsen

1. CC-Kontrollen im Rahmen des Förderrechts durch die Prüfdienste der Landwirtschaftskammer:

- Ausschließlich Kontrolle der Aufzeichnungen des Vorjahres
- Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen vollständig vorliegen („die Aufzeichnungen haben zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Aufzeichnungsjahres zu erfolgen“)
- Eine Nachreichfrist wird grundsätzlich nicht gewährt
- Mögliche Konsequenzen bei Beanstandungen:
 - Falls gar keine Aufzeichnungen vorliegen → CC-Verstoß (=3 % Sanktion)
 - Falls unvollständige oder unrichtige Aufzeichnungen vorliegen → CC-Verstoß (=1 % Sanktion)
 - Zusätzlich muss der Anwender als beruflicher Verwender mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens rechnen, wenn gegen Aufzeichnungsanforderungen der Verordnung 1107/2009 verstoßen wurde.

2. Fachrechtskontrollen durch die Prüfdienste der Landwirtschaftskammer:

- Erfolgen als systematischer Prüfansatz oder als Anlasskontrolle (Verdachtsfall)
- In der Regel Überprüfung der Aufzeichnungen der letzten 3 Jahre, auch Kontrollen der Aufzeichnungen zu Anwendungen im laufenden Jahr sind möglich (insbesondere bei Anlasskontrollen)
- Bei Kontrolle von Aufzeichnungen aus dem laufenden Jahr wird Nachreichfrist der Unterlagen eingeräumt
- Mögliche Konsequenzen bei Beanstandungen (fehlende, nicht richtige oder nicht vollständige Aufzeichnungen):
 - Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen berufliche Verwender (Bußgeld bis 10.000 €)
 - Kürzung von EU-Direktzahlungen (3 % oder 1 % - siehe oben unter III,1)

3. Spezielle Hinweise zur Aufzeichnungspflicht und Direktzahlungsrelevanz für Landwirte oder Gärtner, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel für andere als Dienstleistung anwenden

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch einen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsinhaber auf Flächen eines anderen Betriebes handelt es sich regelmäßig um eine landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) 73/2009. Danach muss der ausführende Betriebsinhaber auch für diese Tätigkeit in dem anderen Betrieb die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Anhang II dieser Verordnung beachten, wozu auch alle Cross-Compliance-Anforderungen zum Pflanzenschutz einschließlich der Aufzeichnungspflichten gehören. Auch aus diesem Grunde ist das Führen von sorgfältigen und vollständigen Aufzeichnungen zu Pflanzenschutzmittelanwendungen, die zum Beispiel für Nachbarn durchgeführt werden, sicherzustellen.

Dr. Lamprecht

Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen